

# Reglement über die Expertenentschädigung

vom 20.01.2016

Der Forschungsrat

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des Reglements über die Entschädigung der Organe Stiftungsrat, Stiftungsratsausschuss, Nationaler Forschungsrat und Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds (Entschädigungsreglement) vom 25. September 2015

erlässt das folgende Reglement:

## 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement gilt für Expertinnen und Experten sowie Panel-Mitglieder, die nicht Mitglieder des Forschungsrats sind und die im Auftrag oder auf Einladung des SNF Begutachtungsaufgaben wahrnehmen.

<sup>2</sup> Es ist nicht anwendbar auf Personen, die gemäss Entschädigungsreglement entschädigt werden.

## 2. Entschädigung von externen Expertinnen und Experten

<sup>1</sup> Personen, die im Rahmen der Evaluation von SNF-Gesuchen ein externes Gutachten erstellen, erhalten grundsätzlich und unter Vorbehalt von Absatz 2 keine Entschädigung.

<sup>2</sup> Der SNF kann in den nachfolgenden Ausnahmefällen Entschädigungen an Expertinnen und Experten ausrichten: Die Person

- a. beurteilt sehr umfangreiche und/oder komplexe Gesuche, wobei als Richtwert für solche Gesuche mindestens 50 Seiten Forschungsplan gelten; oder
- b. beurteilt mehrere Einzelgesuche, wobei als Richtwert mindestens drei Gesuche der Projektförderung gelten; oder
- c. ist selbständig erwerbend oder hat im Rahmen ihrer Anstellung keinen Forschungsauftrag.

<sup>3</sup> Personen nach Absatz 2 wird pro zutreffende Ausnahme nach Absatz 2 Buchstaben a - c ein halbes Taggeld ausgerichtet.

<sup>4</sup> Externe Expertinnen und Experten im Rahmen von Readersystemen oder virtuellen Panels werden wie Panelmitglieder entschädigt (nachstehend Ziff. 3).

## 3. Entschädigung von Panelmitgliedern

<sup>1</sup> Panelmitglieder erhalten für die Teilnahme an offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen Taggelder.

<sup>2</sup> Reisezeiten werden in die Berechnung der zeitlichen Beanspruchung für die Sitzung einbezogen.

<sup>3</sup> Die im Rahmen der Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen entstehenden Spesen werden gemäss Artikel 6 Entschädigungsreglement entschädigt.

<sup>4</sup> Der Vor- und Nachbereitungsaufwand wird Panelmitgliedern mit einer Entschädigung gemäss den Richtlinien nach Ziff. 4 Absatz 2 vergütet.

<sup>5</sup> Die Evaluation von wissenschaftlichen Zwischen- und Schlussberichten wird nicht separat entschädigt. Diese Aufwände sind in der Vor- und Nachbereitungsentschädigung eingeschlossen.

### **3a. SNF Care<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Panelmitglieder, Expertinnen und Experten und weitere Personen, die im Auftrag oder auf Einladung des SNF Begutachtungs- oder Referentenaufgaben wahrnehmen oder mit Funktionen an Veranstaltungen des SNF betraut werden, erhalten auf Antrag «SNF Care Beiträge».

<sup>2</sup> Voraussetzung für «SNF Care Beiträge» ist die nachgewiesene Notwendigkeit der Organisation der Betreuung für Kinder oder für andere abhängige Personen (KAP) im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Sitzung oder an einem Anlass im Sinne von Absatz 1.

<sup>3</sup> «SNF Care Beiträge» decken zusätzliche Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung sowie Betreuung für mitreisende KAP oder Betreuungskosten für daheim gebliebene KAP.

<sup>4</sup> Zusätzlich zu den «SNF Care Beiträgen» stellt der SNF soweit möglich Dienstleistungen für die Organisation der Betreuung (Räume, Vermittlung Betreuungspersonen) zur Verfügung.

<sup>5</sup> «SNF Care Beiträge» und die Dienstleistungen gemäss Absatz 4 können gemäss den Richtlinien des SNF für diese Beiträge geltend gemacht und abgewickelt werden. Der SNF kann Nachweise und Belege verlangen.

## **4. Höhe der Entschädigungen: Richtlinien**

<sup>1</sup> Die Höhe der Entschädigungen orientiert sich an der zeitlichen Beanspruchung und Komplexität der Aufgaben und wird auf der Grundlage von Taggeldansätzen, deren Höhe mit denjenigen im Entschädigungsreglement übereinstimmt, berechnet.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle legt die Höhe der Entschädigungen in Richtlinien fest.

<sup>3</sup> Die Einstufungen gemäss den Richtlinien werden periodisch, mindestens jedoch einmal pro Jahr von der Geschäftsstelle überprüft und bei Bedarf angepasst.

<sup>4</sup> Die erstmalige Einstufung neuer Evaluationsgremien in die Richtlinien obliegt im Fall von neuen oder geänderten Förderungsinstrumenten ebenfalls der Geschäftsstelle.

## **5. Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Regelungen für die Entschädigung von Expertinnen und Experten sowie Panel-Mitgliedern aufgehoben.

## **6. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde am 20.01.2016 vom Forschungsrat beschlossen. Es tritt am 01.04.2016 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 3. November 2020, in Kraft ab 1.1.2021